

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 32 08	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 08.04.2019	57	2019

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☑				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	10.05.2019	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	05.06.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt						

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich 10 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Beitritt des Landkreises Helmstedt zum Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird ermächtigt, den Beitritt des Landkreises Helmstedt zum Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 57	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der Landkreis Helmstedt arbeitet seit vielen Jahren mit dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) zusammen. Aufgaben der KDO sind u.a. die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege von EDV-Verfahren, Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik sowie alle hiermit zusammenhängenden Leistungen und eine gesicherte Datenspeicherung in einem Hochleistungsrechenzentrum. Soweit nicht eigene Verfahren genutzt werden, kann die KDO die Bereitstellung mit Fremdprodukten realisieren und übernimmt die Betreuung für die Kommunen.

10 Dienstleistungen der KDO sind aktuell noch umsatzsteuerbefreit. Vor dem Hintergrund, dass ab dem Jahr 2021 auch Kommunen Umsatzsteuer zahlen müssen, werden dem Landkreis Helmstedt als Nicht-Verbandsmitglied zusätzliche Kosten entstehen. Im Falle eines Beitritts zum Zweckverband entfällt die Umsatzsteuerpflicht, da nach gültiger
15 Rechtslage die Leistungen für Zweckverbandsmitglieder langfristig umsatzsteuerbefreit bleiben werden.

20 Ein weiterer wesentlicher Vorteil einer Verbandsmitgliedschaft ist die sogenannte Inhousefähigkeit, d.h. es besteht die Möglichkeit der ausschreibungsfreien Vergabe von Aufträgen an den Zweckverband KDO. Dies hätte eine erhebliche Verringerung von Verwaltungsaufwand, Zeit und anfallender Kosten zur Folge. Darüber hinaus kann durch die Inhousefähigkeit die gewohnte und verlässliche Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die KDO weiter ausgebaut werden. Zusätzlich ist eine kontinuierliche IT-Strategie gewährleistet.

25 Der Antrag auf Zweckverbandsbeitritt erfordert einen entsprechenden Kreistagsbeschluss sowie formal die Zustimmung der Verbandsversammlung, verbunden mit einer angemessenen „Beteiligung“ an dem bisher erwirtschafteten Vermögen. Für den Landkreis Helmstedt beträgt das einmalige Beitrittsgeld 7.500,- EUR.

30 Eine Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit nur dann fällig, wenn der Verband seine Kosten nicht durch Leistungsentgelte erwirtschaften kann, und wurde seitens der KDO seit nunmehr 25 Jahren nicht erhoben.

35